

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem
Bundesverfassungsgericht 2 BvE 3/91**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Organstreitverfahren die Antragsschrift zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In dem Verfahren geht es um die Rechtmäßigkeit der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der PDS.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Gruppe der PDS/Linke Liste, daß der Deutsche Bundestag eine Stellungnahme abgibt, mit der er den Anträgen im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegentritt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 3/91 eine Stellungnahme abzugeben, mit der den Anträgen im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegengetreten wird;
2. die Präsidentin zu bitten, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Bonn, den 17. April 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Herbert Helmrich

Die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) hat mit Schreiben vom 28. März 1991 beim Bundesverfassungsgericht gegen den Deutschen Bundestag ein Organstreitverfahren eingeleitet, in dem auch der Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt worden ist. Der Organstreit und der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung betreffen die Rechtmäßigkeit der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der PDS.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 10. Sitzung am 17. April 1991 die Verfassungsstreitsache beraten und einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Gruppe der PDS/Linke Liste die Abgabe einer Stellungnahme empfohlen, mit der den Anträgen im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegengetreten wird.

Bonn, den 17. April 1991

Herbert Helmrich

Berichterstatter